

# **Satzung**

## **für die Benutzung des Warmbades Irsching der Stadt Vohburg a. d. Donau (Schwimmbadsatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Vohburg a. d. Donau folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt betreibt und unterhält ein Freiwarmbad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

### **§ 2**

#### **Benutzungsrecht, Verhalten und Zutritt**

- (1) Das städtische Bad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Badegast hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Der Badegast hat sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder belästigt wird.
- (3) Von der Benutzung des Bades sind ausgeschlossen
  - a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Betrunkene sowie
  - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
  - d) Personen, die Tiere mit sich führen
  - e) Personen, die sich und andere gefährden.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden

können, insbesondere Kinder unter 7 Jahren, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet; gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

- (5) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung der Stadt innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
- (6) Im jeweils ausgewiesenen Gastronomiebereich ist der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränke nicht gestattet.
- (7) Fundsachen sind unverzüglich an das Personal abzugeben. Sie werden im Bad bis zum Saisonende aufbewahrt. Wertgegenstände werden nach der Badesaison an die Stadt Vohburg weitergegeben.
- (8) Das Fotografieren, Filmen und Tonaufnahmen insbesondere fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Unterwasserkameras/ Smartphones dürfen nur nach vorheriger Rücksprache mit dem diensthabenden Schwimmmeister mit ins Becken genommen werden.

### **§ 3**

#### **Benutzung der gemeindlichen Bäder durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des städtischen Bades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem städtischen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen der Stadt, insbesondere des städtischen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des städtischen Bades durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

## § 4

### **Betriebszeiten, Aufenthaltsdauer, Öffnungszeiten**

- (1) Beginn und Ende der Badesaison sowie die Betriebs- (Öffnungs-) Zeiten des städtischen Bades werden vom Stadtrat festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekannt gemacht. Die Stadt behält sich vor, den Betrieb des Bades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern. Das Preisblatt liegt im Eingangsbereich aus.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind das Bad, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (3) Bei Überfüllung kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.
- (4) Der Badegast muss die Eintrittskarten/Zahlungsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems oder Leih Sachen so verwahren, dass sein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband zu tragen, und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsmäßigen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (5) Der Aufenthalt im Bad beginnt mit der Entwertung der Eintrittskarte bei der Eingangskontrolle. Die Eintrittskarte verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
- (6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte werden nicht erstattet. Bei einem Verlust oder einer Beschädigung erfolgt kein Ersatz.
- (7) Bei unerlaubtem bzw. unberechtigtem Zutritt zu den Badeanlagen, erfolgt ein Benutzungsentgelt von 25,00 Euro. Unerlaubter Zutritt liegt vor, wenn der Gast
  - ohne gültige Eintrittskarte die Einrichtung nützt
  - die Eintrittskarte nicht entwertet hat,
  - einen vergünstigten Eintrittspreis in Anspruch nimmt, zu dem er nicht berechtigt ist.
- (8) Gelöste Tageskarten berechtigen nicht zum wiederholten Betreten des Bades.

## **§ 5**

### **Bekleidung, Körperreinigung**

- (1) Die Benutzung des Bades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

## **§ 6**

### **Verhalten in den gemeindlichen Bädern**

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwider läuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (3) Insbesondere sind nicht zulässig:
  - a) das Einspringen vom Beckenrand sowie das Untertauchen von Badegästen, das Belästigen anderer Badegäste und das Ballspielen im Wasser;
  - b) das Baden von Nichtschwimmern und Kindern ohne verantwortliche Aufsicht;
  - c) die Verwendung von Luftmatratzen, Schwimm- und Monoflossen;
  - d) jede Verunreinigung des Badewassers sowie die Beschädigung oder Verunreinigung der Badeanlagen, Einrichtungen und Liegewiese;
  - e) Wegwerfen (außer in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse) oder Liegenlassen von Abfall,
  - f) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,
  - g) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
  - h) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,
  - i) Rauchen in allen Räumen,
  - j) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- (4) Der Beckenumgang darf nur barfuß bzw. in Badeschuhen betreten werden, an den Becken/Beckenumgängen gilt ein Rauchverbot. Der Verzehr von Speisen ist nicht gestattet.

## **§ 7** **Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die in den gemeindlichen Bädern gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem städtischen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen – regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren – von der weiteren Benutzung des Bads ausgeschlossen werden.
- (3) Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.
- (4) Das Bäderpersonal hat für die Einhaltung der Satzung zu sorgen. Sie üben gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus und sind befugt, Badegäste vorübergehend oder dauernd von der Einrichtung auszuschließen. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

## **§ 8** **Haftung**

- (1) Die Benutzung des Bades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise der Stadt zu beachten hat.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Bades ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Es werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Geldbeträge oder Wertgegenstände übernommen.
- (4) Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Nutzung eines Garderobenschrankes oder/und Wertfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der

jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die sichere Aufbewahrung des Schlüssels während der Badezeit zu gewährleisten.

- (5) Bei Verlust des Schlüssels werden die in den Wertfächern bzw. Garderobenschränken befindlichen Sachen, erst dann übergeben, wenn sich der Eigentümer ausweisen kann.
- (6) Für einen verloren gegangenen Schlüssel ist Ersatz in Höhe von 25,00 Euro zu leisten.
- (7) Aus Sicherheits- und Reinigungsgründen dürfen die Garderobenschränke/Wertfächer nicht über Nacht verschlossen bleiben. Verschlossene Schränke und/oder Wertfächer werden nach Betriebsschluss durch das Personal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. April 2002 außer Kraft.

Vohburg a. d. Donau, den 30. Mai 2016

Stadt Vohburg a. d. Donau

M. Schmid  
1. Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Die vom Stadtrat Vohburg am 10. Mai 2016 beschlossene Satzung zur Benutzung des Warmbades Irsching (Schwimmbadsatzung) der Stadt Vohburg a. d. Donau ist genehmigungsfrei.

Die Satzung wurde am 01. Juni 2016 ausgefertigt und am selben Tag im Rathaus der Stadt Vohburg a. d. Donau, Ulrich – Steinberger - Platz 12, Zimmer 101, zu jedermanns Einsicht öffentlich niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschläge an allen öffentlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Bekanntmachungen wurden am 01. Juni 2016 angeheftet und am 22. Juni 2016 wieder abgenommen.

Vohburg a. d. Donau, den 01. Juni 2016

Stadt Vohburg a. d. Donau

(M. Schmid)  
1. Bürgermeister